

Musikverein Ebersdorf-Grub 1869

Satzung

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen: Musikverein Ebersdorf-Grub 1869, Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes e.V.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Ebersdorf bei Coburg.

§ 3 Träger

Träger des Musikvereins ist die Blaskapelle Ebersdorf-Grub

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

- Aktive Mitglieder sind alle, die an mindestens 10 Proben oder Auftritten des Vereins teilnehmen.
- Als passive Mitglieder können sich alle Freunde der Musik anschließen: Zu diesem Zweck ist eine Beitrittserklärung bei der Vorstandschaft abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft; sie ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen, die Aufnahme abzulehnen.
- Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Probenbesuchen und öffentlichen Auftritten sowie an den Spielgeschäften teilzunehmen.

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch Ableben
- b) durch Austrittserklärung (schriftliche Form)
- c) durch Ausschluss

Vereinsmitglieder haften nicht mit eigenem Vermögen für den Verein.

§ 5 Vereinszweck

Aufgabe des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst im Bereich Musik, sowie die Heranbildung und Förderung des jugendlichen Nachwuchses.

§ 6 Zweckverwirklichung

Den Satzungszweck verwirklicht der Verein durch

- regelmäßige Proben,
- öffentliche Auftritte,
- Konzertveranstaltungen,
- andere musikalische Veranstaltungen.

Die für die Zweckerfüllung notwendigen Mittel werden beschafft durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden (Geld- und Sachspenden),
- Zuschüsse der öffentlichen Hand.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (besteht aus: dem oder den gleichberechtigten 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, der durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.)
- die Vorstandschaft (besteht aus: Vorstand, Schriftführer, Kassierer, Dirigenten, Inventarverwalter, 1 Vertreter der passiven Mitglieder, gewählt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren.)
- der Vergnügungsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen; im übrigen auch dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstandschaft,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren (Vorstandsmitglieder ausgeschlossen),
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entgegennahme des Berichts des musikalischen Leiters,
- Satzungsänderung und Auflösung werden nur durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Ehrungen

Vereinsinterne Ehrungen sind bei:

10-jähriger Mitgliedschaft	Bronze
20-jähriger Mitgliedschaft	Silber
30-jähriger Mitgliedschaft	Gold
Alle weiteren 10 Jahre	Urkunde

Diese Ehrungen erfolgen bei vereinsinternen Veranstaltungen.

§ 12 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Mittel des Vereins dienen

- § 5 und § 6 der Satzung,
- vereinsinternen gesellschaftlichen Zwecken,
- die Aktiven erhalten bei Spielgeschäften eine anteilmäßige Entschädigung.

§ 13 Nutzung des Inventars

Die Nutzung des Inventars darf ausschließlich nur von den aktiven Mitgliedern zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- Probenbesuche,
- öffentliche Auftritte des Vereins,
- häuslichen Übungszwecken,
- außergewöhnliche Auftritte nach Absprache mit dem Vorstand und des Inventarverwalters (für evtl. Schäden ist der Benutzer nach erfolgter Prüfung haftbar).

§ 14 Ehrenpflichten

Beim Ableben eines Aktiven oder eines Vorstandsmitgliedes, sowie bei Ehrenmitgliedern wird dies zur Ehrenpflicht gemacht, dass alle aktiven Musiker an der Beerdigungsmusik teilnehmen.

Beim Ableben eines passiven Mitgliedes nimmt eine Abordnung seitens der Vorstandschaft teil.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grub am Forst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 23.07.2013 in Kraft und löst die Satzung vom 01.01.2010 ab. Dies wurde in der Mitgliederversammlung am 23.07.2013 beschlossen.

Ebersdorf bei Coburg, 23.07.2013

.....

1. Vorsitzender

.....

2. Vorsitzender